

Stand: Mai 2016

DISCLAIMER

Diese Information wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt! Für die darin enthaltenen Inhalte wird weder für Vollständigkeit noch Richtigkeit eine Gewährleistung oder Haftung übernommen. Eine individuelle Beratung wird hiermit nicht ersetzt.

Informationspflichten auf einer Website

Anbieter von Dienstleistungen und Waren im Internet müssen etliche Informationspflichten beachten. Vor allem im Bereich B2C muss der Unternehmer auf diverse rechtliche Bestimmungen achten. Der folgende Beitrag bietet einen Überblick über die wichtigsten Informationspflichten.

Informationspflichten nach dem E-Commerce-Gesetz (ECG)

Alle Anbieter von Dienstleistungen im Internet müssen die (allgemeinen) Informationspflichten des ECG beachten. Daneben gibt es auch noch Informationspflichten bei kommerzieller Kommunikation (Werbung, Geschenke, Gewinnspiele, Preisausschreibungen) sowie Informationspflichten bei Vertragsabschlüssen. Die Anwendung des ECG findet im B2C wie auch im B2B Bereich statt.

Folgenden **allgemeinen Informationen nach § 5 ECG** muss der Dienstanbieter seinen Nutzern leicht und unmittelbar zugänglich zur Verfügung zu stellen:

- seinen Namen oder seine Firma;
- die geografische Anschrift, unter der er niedergelassen ist;
- Angaben, auf Grund deren die Nutzer mit ihm rasch und unmittelbar in Verbindung treten können, einschließlich seiner elektronischen Postadresse;
- sofern vorhanden, die Firmenbuchnummer und das Firmenbuchgericht;
- soweit die Tätigkeit einer behördlichen Aufsicht unterliegt, die für ihn zuständige Aufsichtsbehörde;
- bei einem Dienstanbieter, der gewerbe- oder berufsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die Kammer, den Berufsverband oder eine ähnliche Einrichtung, der er angehört, die Berufsbezeichnung und den Mitgliedstaat, in dem diese verliehen worden ist, sowie einen Hinweis auf die anwendbaren gewerbe- oder berufsrechtlichen Vorschriften und den Zugang zu diesen
- sofern vorhanden, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Bei der **Informationspflicht über die kommerzielle Kommunikation gemäß § 6 ECG** (Werbung) muss der Diensteanbieter dafür Sorge tragen, dass eine kommerzielle Kommunikation, die Bestandteil eines Dienstes der Informationsgesellschaft ist oder einen solchen Dienst darstellt, klar und eindeutig

- als solche erkennbar ist
- die natürliche oder juristische Person, die die kommerzielle Kommunikation in Auftrag gegeben hat, erkennen lässt,
- Angebote zur Absatzförderung wie etwa Zugaben und Geschenke als solche erkennen lässt und einen einfachen Zugang zu den Bedingungen für ihre Inanspruchnahme enthält sowie
- Preisausschreiben und Gewinnspiele als solche erkennen lässt und einen einfachen Zugang zu den Teilnahmebedingungen enthält.

Die **Informationspflichten für Vertragsabschlüsse nach § 9 ECG** (Webshop) können zwischen Unternehmern (B2B) vertraglich ausgeschlossen werden. Gegenüber Konsumenten (B2C) muss der Diensteanbieter zwingend dafür Sorge tragen, dass der Nutzer vor Abgabe seiner Vertragserklärung (Vertragsanbot oder -annahme) über folgende Belange klar, verständlich und eindeutig zu informiert wird:

- die einzelnen technischen Schritte, die zu seiner Vertragserklärung und zum Vertragsabschluss führen;
- den Umstand, ob der Vertragstext nach Vertragsabschluss vom Diensteanbieter gespeichert wird sowie gegebenenfalls den Zugang zu einem solchen Vertragstext;
- die technischen Mittel zur Erkennung und Berichtigung von Eingabefehlern vor Abgabe der Vertragserklärung (also Angaben, wie der Kunde seine Bestellung ändern/bzw korrigieren kann, zB mittels "zurück"-Funktion) sowie
- die Sprachen, in denen der Vertrag abgeschlossen werden kann.

Verstöße gegen Informationspflichten nach dem ECG Können mit Verwaltungsstrafen sanktioniert werden. Der zuständigen Behörde steht es davor allerdings frei den Anbieter auf die Verwaltungsübertretung hinweisen und ihm eine angemessene Frist zur Verbesserung setzen. Allerdings sollte hier nicht außer Acht gelassen werden, dass unabhängig von einer möglichen Verwaltungsstrafe auch eine Klage von den anderen Mitbewerbern nach § 1 UWG erfolgen kann.

Informationspflichten nach dem Fern-und Auswärtsgeschäfte Gesetz (FAGG)

Neben den generellen Informationspflichten des E-Commerce-Gesetzes (ECG) bestehen für Vertragsabschlüsse zwischen Unternehmen und Privaten (B2C) via Internet zusätzliche spezielle Informationspflichten gemäß dem Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG).

Die Informationspflichten nach dem FAGG lassen sich wie folgt unterteilen:

- Informationen zum Unternehmen
- Informationen zur Ware/Dienstleistung
- Informationen zu den Bedingungen
- Informationen zur Beschwerde
- Informationen zum Widerruf/Rücktritt

Bevor der Verbraucher durch einen Vertrag oder seine Vertragserklärung gebunden ist, muss ihn der Unternehmer gemäß **§ 4 FAGG** in klarer und verständlicher Weise über Folgendes informieren:

- die wesentlichen Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung in dem für das Kommunikationsmittel und die Ware oder Dienstleistung angemessenen Umfang,
- den Namen oder die Firma des Unternehmers sowie die Anschrift seiner Niederlassung,
- gegebenenfalls die Telefonnummer, die Faxnummer und die E-Mail-Adresse, unter denen der Verbraucher den Unternehmer schnell erreichen und ohne besonderen Aufwand mit ihm in Verbindung treten kann, oder die von der Niederlassung des Unternehmers abweichende Geschäftsanschrift, an die sich der Verbraucher mit jeder Beschwerde wenden kann, und
- den Namen oder die Firma und die Anschrift der Niederlassung jener Person, in deren Auftrag der Unternehmer handelt, sowie die allenfalls abweichende Geschäftsanschrift dieser Person, an die sich der Verbraucher mit jeder Beschwerde wenden kann,
- den Gesamtpreis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller Steuern und Abgaben, wenn aber der Preis aufgrund der Beschaffenheit der Ware oder Dienstleistung vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung und gegebenenfalls alle zusätzlichen Fracht-, Liefer-, Versand- oder sonstigen Kosten oder, wenn diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, das allfällige Anfallen solcher zusätzlichen Kosten,
- bei einem unbefristeten Vertrag oder einem Abonnementvertrag die für jeden Abrechnungszeitraum anfallenden Gesamtkosten, wenn für einen solchen Vertrag Festbeträge in Rechnung gestellt werden, die monatlichen Gesamtkosten, wenn aber die Gesamtkosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, die Art der Preisberechnung,
- die Kosten für den Einsatz der für den Vertragsabschluss genutzten Fernkommunikationsmittel, sofern diese nicht nach dem Grundtarif berechnet werden,
- die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, den Zeitraum, innerhalb dessen nach der Zusage des Unternehmers die Ware geliefert oder die Dienstleistung erbracht wird, sowie ein allenfalls vorgesehenes Verfahren beim Umgang des Unternehmers mit Beschwerden,
- bei Bestehen eines Rücktrittsrechts die Bedingungen, die Fristen und die Vorgangsweise für die Ausübung dieses Rechts, dies unter Zurverfügungstellung des Muster-Widerrufsformulars gemäß Anhang I Teil B FAGG,
- gegebenenfalls die den Verbraucher im Fall seines Rücktritts vom Vertrag gemäß § 15 treffende Pflicht zur Tragung der Kosten für die Rücksendung der Ware sowie bei Fernabsatzverträgen über Waren, die wegen ihrer Beschaffenheit üblicherweise nicht auf dem Postweg versendet werden, die Höhe der Rücksendungskosten
- gegebenenfalls die den Verbraucher im Fall seines Rücktritts vom Vertrag gemäß § 16 treffende Pflicht zur Zahlung eines anteiligen Betrags für die bereits erbrachten Leistungen

- gegebenenfalls über das Nichtbestehen eines Rücktrittsrechts nach § 18 oder über die Umstände, unter denen der Verbraucher sein Rücktrittsrecht verliert,
- zusätzlich zu dem Hinweis auf das Bestehen eines gesetzlichen Gewährleistungsrechts für die Ware gegebenenfalls das Bestehen und die Bedingungen von Kundendienstleistungen und von gewerblichen Garantien,
- gegebenenfalls bestehende einschlägige Verhaltenskodizes gemäß § 1 Abs. 4 Z 4 UWG und darüber, wie der Verbraucher eine Ausfertigung davon erhalten kann,
- gegebenenfalls die Laufzeit des Vertrags oder die Bedingungen für die Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge,
- gegebenenfalls die Mindestdauer der Verpflichtungen, die der Verbraucher mit dem Vertrag eingeht,
- gegebenenfalls das Recht des Unternehmers, vom Verbraucher die Stellung einer Kautions- oder anderer finanzieller Sicherheiten zu verlangen, sowie deren Bedingungen,
- gegebenenfalls die Funktionsweise digitaler Inhalte einschließlich anwendbarer technischer Schutzmaßnahmen für solche Inhalte,
- gegebenenfalls – soweit wesentlich – die Interoperabilität digitaler Inhalte mit Hard- und Software, soweit diese dem Unternehmer bekannt ist oder vernünftigerweise bekannt sein muss, und
- gegebenenfalls die Möglichkeit des Zugangs zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, und die Voraussetzungen für diesen Zugang.

Gemäß § 8 Abs 3 FAGG ist dem Verbraucher spätestens bei Beginn des Bestellvorgangs klar und deutlich anzugeben, ob Lieferbeschränkungen bestehen und welche Zahlungsmittel akzeptiert werden.

Des Weiteren muss der Unternehmer gemäß § 10 Abs 2 ECG den Eingang der Bestellung unverzüglich bestätigen sowie gemäß § 7 Abs 3 FAGG den Verbraucher binnen einer angemessenen Frist nach dem Vertragsabschluss, spätestens jedoch mit der Lieferung der Ware bzw vor Beginn der Dienstleistungserbringung, eine Bestätigung des geschlossenen Vertrages, sowie aller vorvertraglichen Informationen gemäß § 4 FAGG auf Papier oder E-Mail (einem dauerhaften Datenträger) zur Verfügung zu stellen. **Verstöße gegen Informationspflichten** nach dem FAGG können mit Verwaltungsstrafen sanktioniert werden.

Informationspflichten nach dem Unternehmensgesetzbuch (UGB)

Im Firmenbuch eingetragene Unternehmer müssen nach **§ 14 UGB** auf allen Geschäftsbriefen sowie Bestellscheinen, die auf Papier oder in sonstiger Weise an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind sowie auf ihren Webseiten

- die Firma
- die Rechtsform
- den Sitz und

- die Firmenbuchnummer
- das Firmenbuchgericht
- gegebenenfalls den Hinweis, dass sich der Unternehmer in Liquidation befindet, angeben

Bei einer offenen Gesellschaft oder Kommanditgesellschaft, bei der kein unbeschränkt haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist, sind diese Angaben auf den Geschäftsbriefen, Bestellscheinen und Webseiten der Gesellschaft auch über die unbeschränkt haftenden Gesellschafter zu machen.

Einzelunternehmer haben auch ihren Namen anzugeben, wenn er sich von der Firma unterscheidet.

Genossenschaften haben auch die Art ihrer Haftung anzugeben.

Bei einer Kapitalgesellschaft müssen auf Geschäftsbriefen, Bestellscheinen und Webseiten wenn Angaben über das Kapital der Gesellschaft gemacht werden, in jedem Fall das Grund- und Stammkapital sowie bei der Aktiengesellschaft, wenn auf die Aktien der Ausgabebetrag nicht vollständig, bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung, wenn nicht alle in Geld zu leistenden Einlagen eingezahlt sind, der Gesamtbetrag der ausstehenden Einlagen angegeben werden.

Bei inländischen Zweigniederlassungen eines Unternehmens mit ausländischer Hauptniederlassung oder ausländischem Sitz sind die oben genannten Angaben jedenfalls hinsichtlich der Hauptniederlassung zu machen. Darüber hinaus sind aber auch die Firma, die Firmenbuchnummer sowie das Firmenbuchgericht der Zweigniederlassung anzuführen.

Informationspflichten nach dem Mediengesetz (MedienG)

Nach **§ 25 MedienG** muss jede Webseite folgenden Informationen enthalten, die auch als kleine Offenlegungspflicht bezeichnet wird:

- Namen bzw Firma des Medieninhabers
- Wohnort oder Sitz des Medieninhabers
- Unternehmensgegenstand des Medieninhabers

Sind auf der Webseite auch persönliche Lebensbereiche oder über eine Präsentation hinausgehende Inhalte enthalten, die geeignet sind, die Meinungsbildung zu beeinflussen, dann sind darüber hinaus unter anderem noch folgende Informationspflichten anzugeben:

- grundlegende Richtung der Website ("Blattlinie")
- Geschäftsführer/Vorstandsmitglieder, gegebenenfalls Aufsichtsratsmitglieder
- Gesellschafter inkl Beteiligungsverhältnissen (inkl Treuhandschaften und stillen Beteiligungen) und alle Muttergesellschaften

Welches genaue Ausmaß diese große Offenlegungspflicht hat, hängt allerdings von der jeweiligen Rechtsform des Unternehmens ab.

Informationspflichten nach der Gewerbeordnung (GewO)

Gemäß **§ 63 GewO** müssen Gewerbetreibende, die natürliche Personen und keine im Firmenbuch eingetragene Unternehmer sind, sich bei der äußeren Bezeichnung der Betriebsstätten und bei der Abgabe der Unterschrift ihres Namens bedienen.

Auf Geschäftsbriefen und Bestellscheinen, die auf Papier oder in sonstiger Weise an einen bestimmten Empfänger gerichtet sind, sowie auf einer Website haben sie

- ihren Namen
- den Standort der Gewerbeberechtigung anzugeben.

Im übrigen Geschäftsverkehr, insbesondere in Ankündigungen, dürfen Abkürzungen des Namens oder andere Bezeichnungen verwendet werden, wenn die verwendeten Ausdrücke zur Kennzeichnung des Unternehmens geeignet sind und Unterscheidungskraft besitzen.

Die Ausdrücke dürfen keine Angaben enthalten, die geeignet sind, über geschäftliche Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irrezuführen.

Die sich aus den §§ 5 und 6 ECG ergebenden Verpflichtungen werden dadurch nicht berührt.

Nicht zur Kennzeichnung des Unternehmens geeignet ist die bloße Angabe einer Telefonnummer, eines Postfaches oder die Angabe von E-Mail-Adressen, die keine kennzeichnungskräftigen Ausdrücke enthalten.